

BDKV · Georgsplatz 10 · 20099 Hamburg
Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz
Referat III B 3
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Johannes Everke
Geschäftsführer
everke@bdkv.de
+49 40 6053388-50
 /everke
www.bdkv.de

Geschäftsstelle
Georgsplatz 10
20099 Hamburg

Berlin Office
Hardenbergstraße 9a
10623 Berlin

Via Mail: konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de

Hamburg, den 12. Februar 2026

BDKV-Stellungnahme zur Evaluierung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, sich zur Evaluierung des VGG einbringen zu dürfen.

Als Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft vertreten wir die Interessen einer Branche, die als Verwerterin von Livekulturleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den Einnahmen insbesondere der Verwertungsgesellschaft GEMA leistet. Darüber hinaus sind wir Gründer und Gesellschafter der Verwertungsgesellschaft GWVR, die das Leistungsschutzrecht des Veranstalters nach § 81 UrhG wahrnimmt und eine gesonderte Stellungnahme zu ihren Belangen eingereicht hat.

Wir begrüßen sowohl die Evaluierung selbst als auch den Moment dafür, da das die Möglichkeit bietet, einen gesetzlichen Missstand zu beheben, der rechtliche Unklarheiten in der Lizenzierungspraxis, Ungleichbehandlungen von Marktteilnehmern und Schlupflöcher aus dem Schutzbereich des VGG ermöglicht.

Unsere Mitglieder sind zunehmend der Situation ausgesetzt, dass ausländische Rechteverwertungs-Agenturen wie z. B. Pace auf bekannte Künstler zugehen und ihnen anbieten, die Urheberrechte an ihren selbst geschriebenen musikalischen Werken für die nächsten Auftritte in Deutschland nicht über die GEMA, sondern direkt über die Agentur zu lizenzieren. Von den deutschen Veranstaltern verlangt die Agentur in Folge völlig unterschiedliche Lizenzpreise, ruft teilweise sogar kurz vor dem Konzert auf einmal überraschend deutlich höhere Preise auf als ursprünglich zugesagt, weigert sich, die tatsächliche Existenz der Rechte zu garantieren und fordert direkt vor dem Konzert die umgehende Abrechnung und Auszahlung der Lizenzvergütungen. Die Veranstalter sind unmittelbar vor dem Konzert erpressbar und gezwungen, die neuen Preise und Bedingungen zu akzeptieren.

Wir rügen, dass solche Agenturen im quasi rechtsfreien Raum agieren und das vor dem Hintergrund des erklärten Ziels, eine Vielzahl von bekannten Künstlern zu vertreten und sich erhebliche Marktmacht zu erarbeiten.

Die regulatorische Schieflage entsteht zum einen, weil § 4 VGG die „unabhängige Verwertungseinrichtung“ von der klassischen beziehungsweise von der abhängigen Verwertungseinrichtung nach §§ 2 f. VGG mit der Folge unterscheidet, dass für diese unabhängigen Verwertungseinrichtungen nur einzelne, ausgewählte Vorschriften des VGG gelten (§ 4 Abs. 2 VGG: §§ 36, 54, 55 und 56 Abs. 1 Nr. 1–4 und 7–9), während etwa die mitgliedschaftliche Binnenverfassung, die detaillierten Transparenz- und Aufsichtsberichtspflichten sowie weite Teile des aufsichtsrechtlichen Kontrollsystems (DPMA) nicht vollumfänglich zur Anwendung kommen.

Zum anderen entsteht sie, wenn sich vergleichbare Marktteilnehmer bei nach wie vor ähnlichem Marktzugang ohne standardisierte Lizenzierungssystematik (z.B. allgemeine Tarif- und Lizenzbedingungen) den Mindeststandards und Schutzmechanismen für Nutzer und Berechtigte oder auch der Anzeigepflicht des VGG insgesamt entziehen.

Wir unterstützen den vom VGG verfolgten Schutz der Urheber und Leistungsschutzberechtigten vor Intransparenz, Missbrauch und unzureichender Beteiligung genauso wie den Schutz der Nutzer durch vorhersehbare, diskriminierungsfreie und überprüfbare Tarife sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit kollektiver Rechtswahrnehmung unter staatlicher Rechtsaufsicht.

Das GEMA-System einschließlich DPMA-Kontrolle und Schiedsstellenverfahren dient genau diesen drei Schutzinteressen. Unabhängige Verwertungsgesellschaften und daneben weitere, direkte Lizenzierungsmodelle stehen demgegenüber im Widerspruch zu diesen Schutzinteressen insbesondere dann, wenn sie

- höhere Vergütungen als die GEMA verlangen, ohne dass Tarife und Kalkulationsgrundlagen extern überprüfbar wären;
- keine Haftung für Rechteabdeckung übernehmen, sodass Veranstalter das Risiko doppelter Vergütung bzw. Rechtsverletzungen tragen;
- nicht der VGG-Aufsicht, der Tarifkontrolle und den Streitbeilegungsmechanismen über die Schiedsstelle unterfallen.

Die Privilegierung beziehungsweise Teil-Regulierung dieser „independent management entities“ (IME) und der danebenstehenden Direktlizenzierer ist also rechtlich genauso wie wirtschaftlich risikobehaftet, erlaubt Ungleichbehandlungen und löst auf allen Seiten einen erheblichen (administrativen) Mehraufwand aus, der nicht durch andere Schutz- oder Rechtsinteressen aufgewogen wird.

Zulasten der Verwertungsgesellschaften und mittelbar auch zulasten der Veranstalter führt diese regulatorische Asymmetrie zu einer Wettbewerbsverzerrung, wenn private Akteure selektiv Rechte vermarkten, Preise individuell gestalten und Marktsegmente abschöpfen können, ohne den kollektivrechtlichen Ausgleichs- und Kontrollmechanismen des VGG zu unterliegen.

Aus Sicht des BDKV müssen deshalb alle Akteure, die ihr Lizenz- und Inkassogeschäft nicht nur für einzelne Rechteinhaber, sondern strukturell für Dritte anbieten und damit als funktionale Alternative zu Verwertungsgesellschaften auftreten, vergleichbaren regulatorischen Mindestanforderungen unterliegen.

Es greift dabei insbesondere nicht in das Selbstbestimmungsrecht der Urheber über das Vermarktungsmodell ihrer Inhalte ein, wenn ein Lizenzvermarkter für Dritte den angemessenen und notwendigen regulatorischen Mindestanforderungen unterworfen wird.

Insbesondere sind dies:

- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Diskriminierungsfreiheit gegenüber Veranstaltern und Urhebern
- Transparenz- und Rechenschaftspflichten
- Verpflichtung zur Angemessenheit der Lizenzentgelte.

Um die wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile eines unregulierter Parallelmarkts abzuwenden, bieten sich drei Lösungsansätze an:

a) Direktlizenzierung nur unter GEMA-Tarif- und Exklusivitätsvorgaben

Modell: Direktlizensierer dürfen gegenüber Veranstaltern nur dann Aufführungsrechte anbieten, wenn

- sie Tarife verwenden, die den mit der GEMA ausgehandelten Bedingungen entsprechen (mindestens äquivalente Vergütungsniveaus, strukturelle Parallelität), und
- sie gegenüber Nutzern eine Garantie abgeben, dass die lizenzierten Rechte nicht gleichzeitig einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen wurden bzw. dass etwaige Überschneidungen vertraglich bereinigt sind (Ausschließlichkeits- bzw. Vollständigkeitsgarantie).

Das ließe sich durch die Ergänzung eines neuen Abschnitts zu „Direktlizenzen“ im VGG wie folgt abbilden:

- Legaldefinition des „Direktlizensierers“, der Rechte mehrerer Urheber an denselben Nutzungsarten unmittelbar an Nutzer vergibt, ohne Verwertungsgesellschaft zu sein.
- Pflicht, Direktlizenz-Tarife an die einschlägigen Verwertungsgesellschafts-Tarife zu koppeln (z.B. „Tarif muss insgesamt dem anwendbaren Tarif und Tarifsystematik der zuständigen Verwertungsgesellschaft entsprechen“).
- Pflicht zur Abgabe einer exklusiven oder zumindest umfassenden Rechtsgarantie gegenüber dem Nutzer; Verstoß könnte zu verschuldensunabhängigen Ausgleichsansprüchen des Nutzers führen.
- Unterstellung solcher Direktlizensierer unter bestimmte Überwachungskompetenzen des DPMA (Anzeige-, Auskunfts- und ggf. Berichtspflichten), ohne sie voll zur Verwertungsgesellschaft zu machen.

b) Transparenzmodell One-Stop-Shop: nur GEMA lizenziert und verteilt weiter

Modell:

- Veranstalter lizenzieren Aufführungsrechte ausschließlich bei der GEMA (one-stop).
- GEMA nimmt auch Repertoire wahr, das von Direktlizensierern repräsentiert wird, und führt – nach Abzug der Verwaltungskosten – die anteiligen Erlöse an diese weiter (vergleichbar zum internationalen Gegenseitigkeitsabkommen-Modell mit ausländischen Schwestergesellschaften oder Dienstleistern).

- Direktlizensierer sind im Innenverhältnis „Meta-Berechtigte“/Rechtebündler, aber gegenüber Nutzern tritt nur GEMA auf.

Das ließe sich im VGG kurz gefasst wie folgt abbilden:

- Klarstellung/Ergänzung in den Definitionen (§§ 2–4 VGG), dass bestimmte Repertoire-Bündler/Dienstleister Verwertungseinrichtungen oder „verbundene Dienstleister“ sind, deren Repertoires ausschließlich über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft lizenziert werden dürfen.
- Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, für solche Einrichtungen Abrechnungsmodelle vorzuhalten (ähnlich wie für ausländische Verwertungsgesellschaften), einschließlich transparenter Verteilungs- und Kontrollmechanismen.
- Ggf. Anzeigepflicht solcher Dienstleister beim DPMA, aber keine eigenständige Tarifautonomie gegenüber Nutzern.

Dieses Modell stärkt Rechtsverkehr, Klarheit und Effizienz im Bereich der Standardaufführungsrechte, reduziert die Komplexität für Veranstalter und konsolidiert die Aufsicht beim DPMA. Zugleich bleibt Raum für privatwirtschaftliche Dienstleister, die im Innenverhältnis zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaft agieren (z.B. als Inkasso- oder Verwaltungsdienstleister).

c) Ausweitung des VG-Begriffs und Anwendungsbereichs von § 4 VGG

- Der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 VGG wird auf die weiteren, bisher nicht umfassten Geschäftsmodelle der Direktlizensierer und IMEs ausgeweitet.
- Der Umfang § 4 Abs. 2 VGG wird auch für alle Direktlizensierer und IMEs um die übrigen Regulierungs- und Aufsichtsbedingungen ergänzt.

Noch einmal herzlichen Dank für die Gelegenheit, unsere Anmerkungen an dieser Stelle zu Gehör zu bringen.

Es ist der richtige Moment dafür, angesichts einer sich verändernden Lizenzierungspraxis gesetzlich zu reagieren und damit zu verhindern, dass rechtliche Unklarheiten, Ungleichbehandlungen im Wettbewerb und schutzfreie Bereiche neben dem VGG bestehen.

Um weiteres Verständnis für unsere Position zu schaffen, bieten wir Ihnen an, in einem persönlichen Gespräch unmittelbare Eindrücke aus der Unternehmenspraxis einzubringen und stehen Ihnen für Ihre Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Everke
Geschäftsführer